



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **17. und 18. September 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **17. und 18. September 2022** unter Telefon **08386/3265053**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 17. September 2022: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396
am 18. September 2022: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 ½, Telefon 08323/8847
und Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

Oberstaufen:

am 17. September 2022: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043
am 18. September 2022: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 18. September 2022: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 17. September 2022: Apotheke im Lyzeum, Auf'm Plätzle 1, Telefon 0831/202892
am 18. September 2022: Apotheke im Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Satzung des Landkreises Oberallgäu über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im ÖPNV im Landkreis Oberallgäu und in der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu)

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 367 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 BGBl. I S. 822) erlässt der Landkreis Oberallgäu mit Zustimmung der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. 1) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

§ 1 Höchsttarif

(1) Im ÖPNV im Landkreis Oberallgäu und in der kreisfreien Stadt

Kempten (Allgäu) werden für die Zeit vom 01.10.2022 bis zum 30.11.2022 folgende vom Landkreis vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen gemäß § 39 PBefG als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

a) Tagesticket zum Preis von 0,50 € gültig an allen Samstagen und Sonntagen mit Ausnahme auf folgenden Linien:

- Linie 1 (Oberstdorf – Baad [A]);
- Linie 8 (Oberstdorf – Spielmannsau);
- österreichischer Streckenabschnitt der Linie 29 (Oberstaufen – Krumbach [A]);
- Linie 50 (Hinterstein – Giebelhaus);
- Linie 99 (Steibis – Hörmoos).

b) Reguläre Abonnements (JobCard, AboCard, Umwelt-Abo Bus) sind übertragbar und damit nicht mehr personengebunden.

c) Beim Online-Abschluss eines Abonnements über die Schwabenbund Services (SBS) während des o.a. Zeitraums werden statt 12 Monaten nur 11 Monate abgerechnet.

(2) Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für die vom Landkreis verlangten Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung umfasst die Gebiete des Landkreises Oberallgäu und der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu).

(2) Die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) hat der Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift auf ihrem Stadtgebiet zugestimmt, und beteiligt sich an den Aufwendungen des Landkreises Oberallgäu für die Ausgleichsleistungen gemäß § 3.

§ 3 Ausgleichsleistungen

(1) Unternehmen, die auf ihren Linienverkehren die Höchsttarife gemäß § 1 Abs. 1 anwenden, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.

(2) Als Ausgleich für das 50-Cent-Tagesticket gemäß § 1 Abs. 1 a) wird die Differenz zwischen dem Preis von zwei Einzelfahrausweisen für 4 Tarifzonen (Kempten und nördliches Oberallgäu) bzw. der Preisstufe 5 (südliches Oberallgäu) und dem Preis des 50-Cent-Tagestickets gewährt.

(3) Für die Angebote gemäß § 1 Abs. 1 b) und c) wird kein Ausgleich gewährt.

(4) Zur Berechnung des Ausgleichs übermittelt die mona GmbH bis zum 28.02.2023 die Zahl der verkauften 50-Cent-Tagestickets getrennt nach Kempten und nördlichem Oberallgäu einerseits und südlichem Oberallgäu andererseits.

(5) Der Ausgleich gemäß Abs. 2 ist in Summe auf 81.000,00 € begrenzt. Übersteigt der Ausgleichsbedarf diesen Betrag, sind die Ansprüche der Unternehmen quotal zu kürzen.

(6) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die mona GmbH. Die Weiterleitung des Ausgleichsbetrages an die Unternehmen in Kempten und nördlichem Oberallgäu sowie im südlichen Oberallgäu ist Sache der mona GmbH, die hierbei diskriminierungsfrei verfährt.

(7) Der Landkreis leistet an die mona GmbH bis zum 15.10.2022 eine Abschlagszahlung in Höhe von 81.000,00 €. Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 4 Einnahmen aus Fahrcheinverkauf

Die Einnahmen aus dem Fahrcheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen.

§ 5 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihm nach dieser Satzung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informatio-

nen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis unter Berücksichtigung der Interessen der Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 30. April 2023.

Sonthofen, den 02.09.2022

gez.: Roman Haug, Stellvertretender Landrat

256

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung nachstehende

Satzung über die Verleihung der Goldenen Ehrennadel der Stadt Sonthofen

§ 1 Verleihung

(1) Die Goldene Ehrennadel wird durch Stadtratsbeschluss an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt Sonthofen oder sonst um das Gemeinwohl verdient gemacht haben.

(2) Die Goldene Ehrennadel wird in feierlicher Form, in der Regel in öffentlicher Stadtratsitzung, durch den Ersten Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin übergeben.

(3) Um Anspruch auf die Goldene Ehrennadel zu erheben ist es nicht gestattet, sich selbst vorzuschlagen.

§ 2 Form

Die Goldene Ehrennadel besteht aus 585/000 Gold. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Sonthofen. Auf der Rückseite, die mit einem waagrecht liegenden Verschluss versehen ist, ist der Name der zur Auszeichnung stehenden Person und das Datum der Verleihung einzugravieren.

§ 3 Urkunde

Die ausgezeichnete Person erhält zusammen mit der Goldenen Ehrennadel eine Urkunde, in der der Beschluss des Stadtrates, die Verdienste sowie der Dank und die Anerkennung der Stadt erwähnt werden.

§ 4 Eigentum

Mit der Aushändigung der Goldenen Ehrennadel geht diese in das Eigentum der geehrten Person über. Sie bleibt auch nach ihrem Tode den erbberechtigten Personen zum Andenken.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, 01.09.2022

gez.: Josef Zengerle, Dritter Bürgermeister

257

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung nachstehende

Satzung über die Verleihung des Goldenen Ehrenringes der Stadt Sonthofen

§ 1 Verleihung

(1) Der Goldene Ehrenring wird durch Stadtratsbeschluss an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt Sonthofen oder um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben.

(2) Der Goldene Ehrenring wird in feierlicher Form, in der Regel in öffentlicher Stadtratsitzung, durch den Ersten Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin übergeben.

(3) Um Anspruch auf den Goldenen Ehrenring zu erheben ist es nicht gestattet, sich selbst vorzuschlagen.

§ 2 Form

Der Goldene Ehrenring besteht aus 18-karätigem Gold und ist nach Art eines Siegelringes gestaltet. Er trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Sonthofen mit der Umschrift

„Ehrenring der Stadt Sonthofen“.

In der Innenseite des Ringes ist der Name der zur Auszeichnung stehenden Person und das Datum der Verleihung einzugravieren.

§ 3 Urkunde

Die ausgezeichnete Person erhält zusammen mit dem Goldenen Ehrenring eine Urkunde, in der der Beschluss des Stadtrates, die Verdienste sowie der Dank und die Anerkennung der Stadt erwähnt werden.

§ 4 Eigentum

Mit der Aushändigung des Goldenen Ehrenringes geht dieser in das Eigentum der geehrten Person über. Er bleibt auch nach ihrem Tode den erbberechtigten Personen zum Andenken.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, 01.09.2022

gez.: Josef Zengerle, Dritter Bürgermeister

258

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) und Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) folgende

5. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Sonthofen (Kostensatzung)

§ 1 Änderung

Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Sonthofen wird wie folgt geändert: § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kom-munales Kostenverzeichnis, KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen ist. Für Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine angemessene Gebühr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, 05.09.2022

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

259

**Bekanntmachung
der Stadt Sonthofen**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 09.08.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 für das Bahnhofsumfeld in der Fassung vom 09.08.2022 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung

**Im Rathaus der Stadt Sonthofen,
Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen,**

während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:

**Montag bis Mittwoch 08.00 bis 12.00 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr**

Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde gemäß Vorgaben des beschleunigten Verfahrens (gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs.3 Halbsatz 1 BauGB) abgesehen.

Ergänzend ist der Bebauungsplan auch im Internet auf der Homepage der Stadt Sonthofen <https://www.vianovis.net/sonthofen/> sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> zugänglich.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

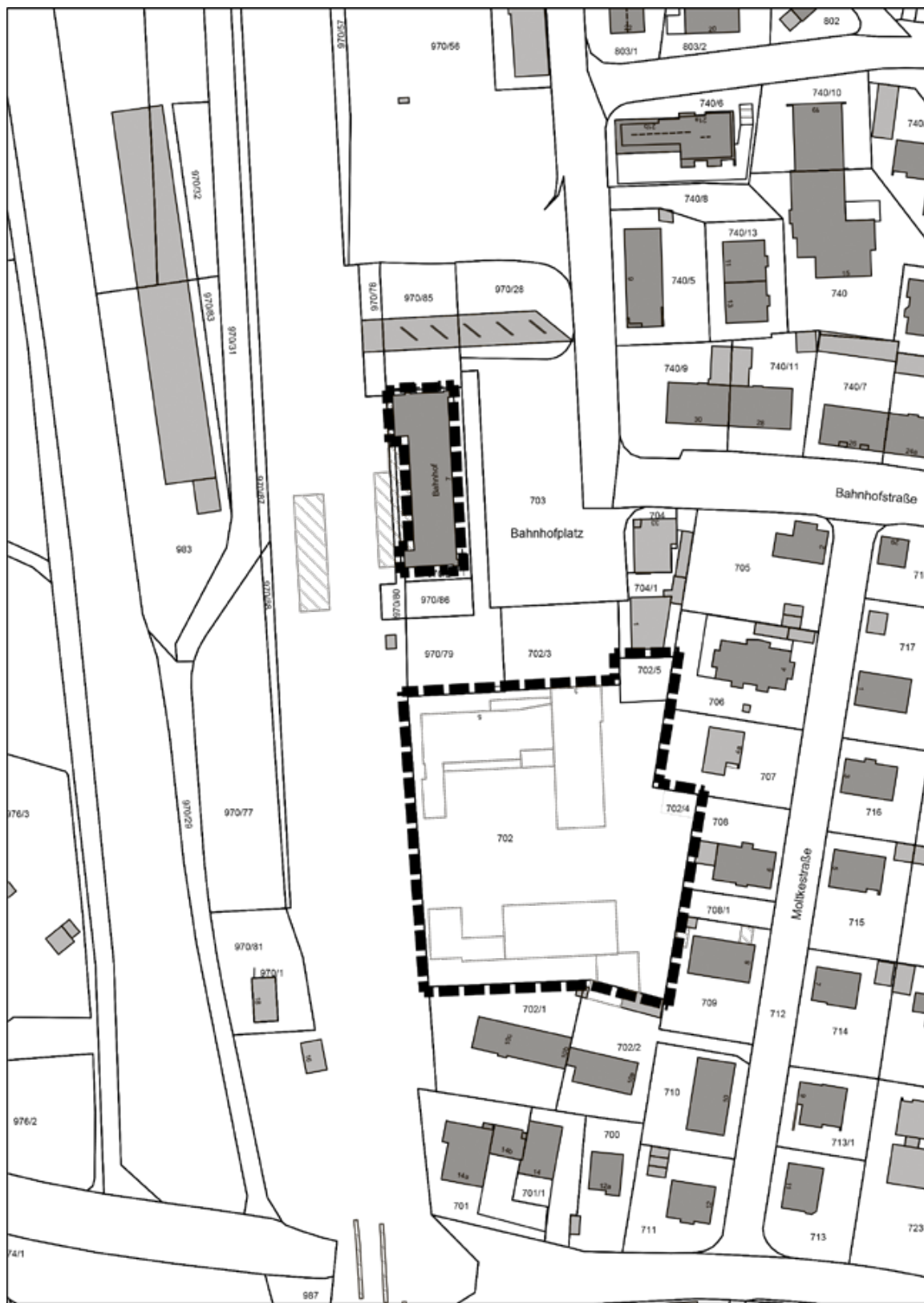
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Sonthofen, 05.09.2022

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

260



Geltungsbereich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Bahnhofsumfeld“, ohne Maßstab

**Bekanntmachung
des Marktes Oberstdorf**

über den Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung „Stillachstraße“, Markt Oberstdorf

Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss des Marktes Oberstdorf hat am 14.07.2022 für das Gebiet am südlichen Ende der Stillachsiedlung die Einbeziehungssatzung „Stillachstraße“ in der Fassung vom 06.07.2022 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Die Einbeziehungssatzung Stillachstraße wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB kraft Bundesrecht keiner Genehmigung des Landratsamtes Oberallgäu bedürfen.

Die Einbeziehungssatzung „Stillachstraße“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Oberstdorf (Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf), Bauverwaltung (2. OG), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Einbeziehungssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Oberstdorf, 07.09.2022

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

262



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)

Kempten, Bahnhofstraße 80
**Bürgerservice Zulassung und
Führerscheinstelle Kempten**
0831/2525-3400

Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- Wunschkennzeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 8. September 2022, Landkreis Bürgerservice, Herr Rimmel, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon 08321/612-900, Telefax 08321/612-350, E-Mail: jonas.rimmel@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Lukas Pompa, geb.: 07.05.1989 in Dolny Kubin, zuletzt wohnhaft in: Christlessee 3, in 87561 Oberstdorf, Fahrgestellnummer: KNADB517GM6572446, amlt. Kennz. OA-LP 7589

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 31.08.2022, Az. SG34/SF/Ri/OA-LP7589, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.
Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 31.08.2022, Az. SG34/SF/Ri/OA-LP7589, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung

Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rimmel, Verwaltungsfachangestellter

261